

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – WiRe)**

**vom 31.07.2018*)
- Lesefassung -**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiRe) in der Fassung vom 18.08.2017 (Amtliche Mitteilungen 057/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am **03.07.2018** genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Durchführung der Prüfungen
- § 6 a Nachteilsausgleich
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 8 Anmeldung und Zulassung zur Master-Abschlussprüfung
- § 9 Masterthesis
- § 10 Ergebnis der Masterprüfung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 16 Gute wissenschaftliche Praxis
- § 17 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- Anlage 1: Urkunde
- Anlage 1 a: Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3: Module

**§ 1
Studienziele**

(1) Ziel des Studienganges ist der auf Kenntnissen in der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und den Rechtswissenschaften basierende vertiefte Erwerb von Kenntnissen sowie deren interdisziplinäre Verknüpfung zu einer wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Gesamtqualifikation.

(2) Die Studierenden sollen zu selbständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit sowie dazu befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Disziplinen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden werden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit vermittelt, die für interdisziplinäres Arbeiten und Forschen in diesen Fachgebieten erforderlich sind.

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

(3) Die Studierenden werden befähigt, aus ökonomischer Perspektive Rechtsnormen nicht nur als Rahmenbedingung von Handeln zu begreifen, sondern auch als Gestaltungsmittel zu nutzen und Rechtsnormen wirtschafts- und sozialwissenschaftlich informiert anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) aus, die auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a).

§ 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist ein auf einer vorangehenden Bachelorprüfung in Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt oder Rechtswissenschaften aufbauender weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Die Absolventinnen und Absolventen weisen durch diese Prüfung nach, dass sie die Zusammenhänge und insbesondere die interdisziplinären Zusammenhänge von Wirtschafts- und Rechtswissenschaften überblicken und in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Prüfungsleistungen sind so gestaltet, dass sie der Überprüfung der in § 1 genannten Studienziele dienen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Das Studium zum Master of Arts in Wirtschafts- und Rechtswissenschaften kann als Vollzeit- oder, mit Ausnahme des Schwerpunktes „China – Wirtschaft und Sprache“, als Teilzeitstudium absolviert werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester im Vollzeitmodus.

(2) Das Studium umfasst Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für jedes erfolgreich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossene Modul werden sechs Kreditpunkte vergeben, für das Masterabschlussmodul werden 30 Kreditpunkte vergeben. Hiervon entfallen 24 Kreditpunkte auf die Masterthesis sowie sechs Kreditpunkte auf das begleitende Forschungskolloquium. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden können, bei Teilzeitmodus in der Regel zwölf oder 18 Kreditpunkte je Semester.

(3) Die Studieninhalte werden durch 15 Pflicht- und Wahlpflichtmodule vermittelt. Sieben Mantelmodule vermitteln die systematischen Grundlagen der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften auf fortgeschrittenem Niveau und ermöglichen den Studierenden den Ausgleich von Unterschieden in den Vorkenntnissen. Acht Schwerpunktmodule ermöglichen die interdisziplinäre Vertiefung von Kenntnissen der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in den Studienschwerpunkten Transnational Economics and Law (TEL), Führung von Unternehmen und gesellschaftliche Organisation (FUGO), Auditing, Finance, Taxation (AFT), Management, Entrepreneurship, Controlling (ManECO), Recht der Wirtschaft (RdW) und Volkswirtschaftslehre (VWL). Im Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache (China) sind 15 Schwerpunktmodule zu studieren. Für den Masterabschluss müssen die Studierenden einen der sieben Schwerpunkte belegen und die für den jeweiligen Schwerpunkt vorgesehenen Module erfolgreich absolvieren. Innerhalb der Schwerpunkte werden bis zu zwei Ergänzungsmodule angeboten, die den Studierenden die interdisziplinäre Vertiefung des gewählten Schwerpunkts ermöglichen. Im Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache (China) werden keine Ergänzungsmodule angeboten. Die einzelnen Schwerpunkte sprechen für jedes Ergänzungsmodul, sofern diese angeboten werden, mindestens eine Empfehlung aus. Sieht ein Schwerpunkt die Wahl von Ergänzungsmodulen vor, können Studierende auch Module aus dem Angebot der Masterstudiengänge M.A. Sustainability Economics and Management, M.A. Management Consulting, M.Sc. Water and Coastal Management,

M.Sc. Informatik oder M.Sc. Wirtschaftsinformatik wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

(4) Fachübergreifende Kenntnisse in den Bereichen Methodenkompetenz, Selbstmanagementkompetenz und Sozialkompetenz werden fachlich integriert vermittelt, insbesondere in je einem der Module eines jeden Schwerpunktes außer China: Wirtschaft und Sprache und Volkswirtschaftslehre, und zwar in den Modulen wir825, wir826, wir844, wir853 und wir856. Darüber hinaus dienen auch die Module wir808 und wir809, aus denen die Studierenden eines wählen, dem Methodenkompetenzerwerb.

(5) Die Inhalte der Module ergeben sich aus der Anlage 3 der Prüfungsordnung

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen in Betracht:

Hausarbeit (Absatz 3),

schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Disputation (Absatz 4),

Klausur (Absatz 5),

mündliche Prüfung (Absatz 6),

Portfolio (Absatz 7),

Projektbericht (Absatz 8) oder

Forschungskolloquium (Absatz 9).

(2) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 30 000 und 45 000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 15 – 25 Seiten) umfassen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden.

(4) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag (max. 45 Minuten) und eine Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion. Absatz 3, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 75 und 180 Minuten.

(6) Eine mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Probleme zu erfassen, wissenschaftsadäquate oder praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat zwischen 15 und 60 Minuten. Die

wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(7) Ein Portfolio umfasst bis zu fünf Teilleistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurztest) aus dem Fachgebiet eines Moduls.

(8) Ein Projektbericht umfasst die auf der Diskussion in den Modulveranstaltungen beruhende Erarbeitung eines größeren Teilbeitrags zu einem Gesamtprojekt aller Teilnehmenden des Moduls, das zum Beispiel der Veröffentlichung der wesentlichen Modulergebnisse dient (wissenschaftlicher Bericht). Zur Leistungserbringung gehören bis zu drei weitere Teilleistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch), darunter auch eine Präsentation. Für den wissenschaftlichen Bericht gelten Absatz 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Abweichend davon kann auch eine elektronische Veröffentlichung der Ergebnisse ermöglicht werden.

(9) Im Forschungskolloquium zur Masterthesis wird nach einem Drittel der Vorlesungszeit eine Gliederung der Masterthesis sowie nach zwei Dritteln der Vorlesungszeit eine mündliche, durch schriftliche Thesen unterstützte Präsentation von Zwischenergebnissen der Arbeit abgeleistet. Die schriftlichen Thesen können auch in Form einer elektronisch gestützten Präsentation vorgelegt werden. Dieser Leistungsnachweis wird nicht benotet.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Es sollen mindestens drei verschiedene Arten von Modulprüfungen gemäß § 5 absolviert werden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form rechtzeitig vor dem Termin der Modulprüfung. Für Klausuren gilt eine Anmeldefrist von einer Woche. Ein Rücktritt von einem Klausurtermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem das jeweilige Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden.

(4) Auf Antrag können Studierende der für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften fachlich geeigneten Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vorzeitig Mastermodule belegen und durch das Absolvieren von Modulprüfungen bis zu 30 Kreditpunkte erwerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben haben. Über den Antrag entscheidet der für das jeweilige Masterstudium zuständige Prüfungsausschuss. Die Bewerbung zum Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und die Entscheidung über die Aufnahme bleiben von diesem Verfahren unberührt.

§ 6 a

Nachteilsausgleich

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 **Wiederholung von Prüfungsleistungen,** **Freiversuch**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet spätestens in dem Semester statt, das auf das Semester folgt, in dem die Prüfung zuerst angeboten wurde. Die Freiversuchsregelung ist hiervon ausgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Termine der Wiederholungsprüfungen fest.
- (3) Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen in zwei Modulen des gesamten Studiums auf Antrag jeweils einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuche zur Notenverbesserung sind bei Wiederholungsprüfungen ausgeschlossen). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

§ 8 **Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis**

- (1) Die Anmeldung zur Masterthesis erfolgt im Vollzeitstudium in der Regel im dritten Semester. Dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind Nachweise über zehn erfolgreich erbrachte studienbegleitende Prüfungsleistungen mit insgesamt 60 Kreditpunkten sowie ein Vorschlag für das Thema der Masterthesis bzw. für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterthesis entnommen werden soll, ferner gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge bezüglich der Auswahl der Prüfenden.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 9 **Masterthesis**

- (1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterthesis ist so zu wählen, dass die oder der Studierende ihre oder seine vertieften Kenntnisse in den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie die Fähigkeit zu selbständiger, interdisziplinärer, wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Der Umfang der Masterthesis soll 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 80 Seiten) ohne Anlagen nicht überschreiten.
- (2) Die Anfertigung der Masterthesis wird durch ein Forschungskolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient und in dem ein Leistungsnachweis gem. § 5 Abs. 9 zu erbringen ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.
- (4) Das Thema der Masterthesis kann von den nach § 12 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Das Thema der Masterthesis wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter festgelegt. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein. Abweichend von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass die Masterthesis auch von zwei hauptamtlich beschäftigten Lehrenden, die nicht der

Hochschullehrergruppe angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent sind, begutachtet werden kann.

(5) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird unter Berücksichtigung des § 15 die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet.

(7) Die Masterthesis ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfenden. Die oder der Studierende kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(8) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Masterthesis durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter beauftragen. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterthesis gilt in diesem Fall nur als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(9) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 10

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und das Masterabschlussmodul erfolgreich abgeschlossen worden sind, stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Masterprüfung förmlich fest.

(2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note des Masterabschlussmoduls mit 20 v. H. und die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 80 v. H. ein.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 17 ff. dieser Prüfungsordnung.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachtende teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersäch-

sischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beginnt grundsätzlich am 1. April und beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfenden werden vom zuständigen Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und

Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.

(4) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden in der Regel die erzielten Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang der Kreditpunkte oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt wird oder wenn eine Prüfungsleistung nicht erstmalig innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder beeinflusst sie oder er das Ergebnis durch vollendete Täuschung, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer gegen die Regeln über die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von jeder oder jedem Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfenden ohne Abschneiden von Nachkommastellen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung und ggf. einer einzelnen Prüfung wird mit den zugehörigen Kreditpunkten multipliziert. Die Produkte aller Noten mal Kreditpunkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gerundet wird entsprechend Absatz 3. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(5) Den Gesamtnoten der Masterprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut	very good
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut	good
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend	fail

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10%

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.

§ 16 Gute wissenschaftliche Praxis

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterthesis hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzi-

pien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen

§ 17 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2), das auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 2 a).
- (2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Masterthesis, die im Studium erzielten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung mit dem ECTS-Grad.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Studierenden eine Master-Urkunde ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Neben dem Zeugnis und der Urkunde wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 12 Abs. 3 besitzen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 3 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Ergebnispräsentation wiederholt.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

Inhaltsverzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Urkunde

Anlage 1 a: Urkunde in englischer Sprache

Anlage 2: Zeugnis

Anlage 2 a: Zeugnis in englischer Sprache

Anlage 3: Module

Anlage 1: Urkunde

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –

Master-Urkunde

Frau/Herr*)
geboren am in
hat den

**Masterstudiengang Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften**

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich
abgeschlossen.
Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master of Arts (M.A.)”

verliehen.

Siegel	Oldenburg, den
.....
Die Dekanin/der Dekan*)	Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 1 a

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– School of Computing Science, Business
Administration, Economics and Law –**

Master of Arts Diploma

Ms/Mr*)
date of birth place of birth
has successfully completed his/her* studies in the

MA Programme Economics and Law

and achieved the grade
He/she* is granted the university degree of

“Master of Arts (M.A.)”

seal date

.....
The Dean of faculty The Chairperson of the
Examination Committee

*) please cross out as appropriate

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –
Zeugnis

Frau/Herr*)
geboren am in

hat den **Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften** an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Master Thesis mit dem Thema
.....
wurde mit bewertet.

Frau/Herr* hat sich im Studienschwerpunkt
..... spezialisiert.

Folgende Module wurden belegt und wie folgt bewertet:

Modultyp	Modulbezeichnung	Note
-----------------	-------------------------	-------------

Siegel Oldenburg, den
.....
Die/der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskalen:

1,0 bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2 a

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law –
Report**

Ms/Mr*)
date of birth place of birth

has successfully completed his/her* studies in the **MA Programme Economics and Law** and achieved the grade

Ms/Mr*has opted for a specialisation in

The Master's thesis on the subject
was graded with

The following modules have been completed and graded as shown below:

Type of module	Title of module	Grade
-----------------------	------------------------	--------------

seal Oldenburg (date)
.....
The Chairperson of the Assessment Committee.

Grading scales:

1.0 up to 1.5 = very good
above 1.5 up to 2.5 = good
above 2.5 up to 3.5 = satisfactory
above 3.5 up to 4.0 = sufficient

*) please cross out as appropriate

Anlage 3
Module im Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

(1) Mantelmodule

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir801 Organisations- und Managementkonzepte	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir802 Wirtschaftspolitik	Wahl-pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir803 Advanced Macroeconomics	Wahl-pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir874 Advanced Microeconomics	Wahl-pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir815 Modern Transformations of International and EU Economic Law	Wahl-pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir806 Informationstechnologierecht	Wahl-pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir807 Steuerlehre und Steuerrecht I	Wahl-pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir808 Multivariate Statistik	Wahl-pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir809 Ökonometrie	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir812 Umweltrecht	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir858 Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir814 Strategisches Management	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir847 Advanced Managerial Accounting	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		13 – 14	42	7

Im Mantelprogramm sind folgende sieben Module zu studieren:

- wir801,
- zwei der Module wir802, wir803 und wir874,
- eines der Module wir815 und wir807,
- eines der Module wir806, wir808, wir809,
- eines der Module wir812, wir806 und wir858,
- eines der Module wir814 und wir847.

Dabei gelten die folgenden schwerpunktspezifischen Einschränkungen:

- Studierende der Schwerpunkte „AFT“, „ManECo“ und „VWL“ müssen im Mantelprogramm eines der beiden Module „wir808 Multivariate Statistik“ und „wir809 Ökonometrie“ belegen.
- Von Studierenden des Schwerpunkts „ManECo“ ist das Modul „wir 814 Strategisches Management“ zu belegen.
- Von Studierenden des Schwerpunkts „RdW“ ist mindestens eines der beiden Module wir806 Informationstechnologierecht und wir812 Umweltrecht zu belegen. Für Studierende des Schwerpunkts „RdW“ entfällt die Möglichkeit, das Modul „wir858 Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht“ im Mantelprogramm zu belegen, weil es im Schwerpunkt "RdW" als Kernmodul Pflicht ist.
- Im Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache (China) sind gem. § 4 (3) 15 Schwerpunktmodule zu studieren.

(2) Schwerpunktmodule

(2.1) Schwerpunkt „Transnational Economics and Law“(TEL)

Kernmodule

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir879 Transnational Intellectual Property Law	Wahl-pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir880 Marine & Maritime Law	Wahl-pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir881 Energy Law	Wahl-pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir821 International Trade, Production and Change	Wahl-pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir882 Selected Issues in European Economic Policies	Wahl-pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir883 Transnational Biodiversity and Genetic Resources Law	Wahl-pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir884 Transnational Health Law	Wahl-pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir823 International Finance and Exchange Rate Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir824 Regulatory and Competition Policy	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir825 Problems of Regulation	Wahl- pflicht	Vorlesung und Se- minar	6	1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Gesamt		12	36	6

Die Kernmodule sind von allen Studierenden des Schwerpunkts zu belegen, wobei aus folgenden Wahlpflichtmodulen zu wählen ist:

- ein Modul aus wir879, wir880 und wir881
- ein Modul aus wir882, wir883 und wir884.

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Mo- dultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltun- gen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir831 Corporate Social Responsibility	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir852 Internationales Management	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		2	12	2

Studierenden des Schwerpunktes „TEL“ wird in Bezug auf das allgemeine Mantelprogramm die Belegung des Moduls wir815 empfohlen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, der studiengangsspezifischen Anlage für den Fachmaster-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

**(2.2) Schwerpunkt „Führung von Unternehmen und gesellschaftliche Organisation“ (FUGO)
Kernmodule**

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir826 Sektorale, funktionale und Institutionelle Ansätze des Marketings	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir827 Unternehmen und kultureller Wandel in der Gesellschaft	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir885 Operations and Supply Chain Manage- ment	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar (Übung)	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir829 Entwicklungslinien in der Marketingfor- schung	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir832 Innovation Management	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir831 Corporate Social Responsibility	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		12	36	6

Die genannten Kernmodule sind von allen Studierenden des Schwerpunkts zu belegen.

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir856 Arbeit und Personal	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir852 Internationales Management	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		4	12	2

Studierenden des Schwerpunkts FUGO wird die Belegung dieser Ergänzungsmodule empfohlen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, der studiengangsspezifischen Anlage für den Fachmaster-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

(2.3) Schwerpunkt „Auditing, Finance, Taxation“ (AFT)

Kernmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir833 Corporate Financial Statements	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir834 Wirtschaftsprüfung	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir835 Steuerlehre und Steuerrecht II	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir837 Advanced Corporate Finance	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir839 Financial Statement Analysis	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir841 Advanced Financial Accounting	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir842 Banking	Wahlpflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir843 Financial Risk Management	Wahlpflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		12	36	6

Die Kernmodule wir833, wir837, wir839 und wir841 sind von allen Studierenden des Schwerpunktes „AFT“ zu belegen. Von den Kernmodulen wir834 und wir842 ist eines zu belegen, von den Kernmodulen wir835 und wir843 ist ebenfalls eines zu belegen. Studierenden des Schwerpunktes „AFT“ wird in Bezug auf das allgemeine Mantelprogramm die Belegung folgender Module empfohlen:

- „wir807 Steuerlehre und Steuerrecht I“
- „wir858 Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht“
- „wir814 Advanced Managerial Accounting“.

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Mo- dultyp	Art und Menge der Lehrveranstal- tungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir844 Current Topics in AFT	Wahl- pflicht	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir845 Advanced Issues in AFT Research	Wahl- pflicht	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir851 Corporate Governance and Control	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir815 Modern Transformations of International and EU Economic Law	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		4	12	2

Studierenden des Schwerpunkts AFT wird die Belegung zweier dieser Ergänzungsmodul empfohlen. Die Module „wir844 Current Topics in AFT“ und „wir845 Advanced Issues in AFT Research“ werden unregelmäßig angeboten. Studierende können als Ergänzungsmodul auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, der studiengangsspezifischen Anlage für den Fachmaster-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik als Ergänzungsmodul wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

(2.4) Schwerpunkt „Management, Entrepreneurship, Controlling“ (ManECo)

Kernmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir847 Advanced Managerial Accounting	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir848 Grundlegende Organisations- und Per- sonaltheorien	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir851 Corporate Governance and Control	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir852 Internationales Management	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir853 Projekt Management – Organisation – Personal	Wahl- pflicht	2 Projektseminare (i.d.R. zweisemest- rig)	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir854 Projekt – Aktuelle Fragestellungen des internen Rechnungswesens	Wahl- pflicht	2 Projektseminare (i.d.R. zweisemest- rig)	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		12	36	6

Die genannten Kernmodule sind von allen Studierenden des Schwerpunkts zu belegen.

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Mo- dultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltun- gen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir827 Unternehmen und kultureller Wandel der Gesellschaft	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir849 Advanced Entrepreneurship	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Projektseminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir850 Gründungsberatung	Wahl- pflicht	Blended learning mit Block- Präsenzphasen, online learning und team coaching (Sprechstunden für Teammitglieder)	6	Portfolio (thematische Gruppenausarbeitung, individuelle Lernreflexion, Präsentation des Bera- tungskonzeptes)
Gesamt		4	12	2

Studierenden des Schwerpunkts ManECo wird die Belegung von zwei der oben angegebenen Ergänzungsmodule empfohlen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, der studiengangsspezifischen Anlage für den Fachmaster-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) der Prüfungsordnung für die

Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

(2.5) Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“ (RdW)

Kernmodule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir855 Immaterialgüterrecht, Wettbewerbsrecht	Wahlpflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir856 Arbeit und Personal	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir857 Medien- und Telekommunikationsrecht	Wahlpflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir858 Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht	Wahlpflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir859 Europäisches Arbeitsrecht	Wahlpflicht	1 Seminar und 1 Vorlesung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir860 Datenschutzrecht	Wahlpflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		12	36	6

Die genannten Kernmodule sind von allen Studierenden des Schwerpunkts zu belegen.

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir837 Advanced Corporate Finance	Wahlpflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir842 Banking	Wahlpflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		4	12	2

Studierenden des Schwerpunkts RdW wird die Belegung dieser Ergänzungsmodule empfohlen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, der studiengangsspezifischen Anlage für den Fachmaster-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

(2.6) Schwerpunkt „Volkswirtschaftslehre“ (VWL)

Kernmodule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir821 International Trade, Production and Change	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir872 Advanced Economic Growth	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir873 Applied Economics	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir878 Public Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir875 Prognoseverfahren	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir823 International Finance and Exchange Rate Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		12	36	6

Die genannten Kernmodule sind von allen Studierenden des Schwerpunkts zu belegen.

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Mo- dultyp	Art und Menge der Lehrveranstal- tungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir824 Regulatory and Competition Policy	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir877 Europäische Arbeitsmärkte	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir911 Advanced Topics of Sustainability Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir901 Environmental Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir808 Multivariate Statistik	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir876 Topics in Economic Research	Wahl- pflicht	2 Kolloquien	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
		4	12	2

Aus diesen Ergänzungsmodulen sind für den Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre zwei Module zu belegen. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 8 MPO in Verbindung mit Anlage 1: Module zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges M.A. Sustainability Economics and Management, Anlage 2: Beschreibung der Module zur Prüfungsordnung des M.A. Management Consulting, Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot zur Prüfungsordnung des M.Sc. Water and Coastal Management, der studiengangsspezifischen Anlage für den Fachmaster-Studiengang Wirtschaftsinformatik (Anlage 4) der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik als Ergänzungsmodule wählen, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt.

(2.7) Schwerpunkt: China – Wirtschaft und Sprache (CHI)

Studieninhalte des Schwerpunkts China – Wirtschaft und Sprache

Im Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache sind 17 Module sowie das Masterabschlussmodul und das Forschungskolloquium zu studieren.

Die in den Tabellen 1 und 2 genannten Module bilden den Studieninhalt ab, der für Studierende mit geringen Sprachkenntnissen in Chinesisch empfohlen wird.

Studierende mit Muttersprache Chinesisch ersetzen die Module wir863 und wir866 in freier Auswahl aus den wirtschaftswissenschaftlichen Modulangeboten des Studiengangs sowie Modul wir870 aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Lehrangebot der betreffenden chinesischen Partneruniversität.

Im Schwerpunkt „China – Wirtschaft und Sprache“ sind an der Universität Oldenburg folgende zehn Kernmodule zu studieren

- -wir801, wir803, wir814, wir815, wir821, wir863, wir864, wir866 und wir867
- -eines der Module wir879, wir880 und wir881.

Tabelle 1: Kernmodule, die an der Universität Oldenburg zu studieren sind

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir801 Organisations- und Managementkonzepte	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir879 Transnational Intellectual Property Law	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir880 Marine & Maritime Law	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir881 Energy Law	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir803 Advanced Macroeconomics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir821 International Trade, Production and Change	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir815 Modern Transformations of Interna- tional and EU Economic Law	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir867 Economy and Culture in China	Wahl- pflicht	2 Kolloquien	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir863 Wirtschafts- und Rechtschinesisch I	Wahl- pflicht	Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir866 Wirtschafts- und Rechtschinesisch II	Wahl- pflicht	Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir864 Law in China	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir814 Strategisches Management	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Gesamt			60	

Tabelle 2: Module im obligatorischen Auslandsstudium

In diesem Schwerpunkt ist im 3. Fachsemester ein obligatorisches Auslandssemester in China vorgesehen, in dem die folgenden fünf Module zu studieren sind:

wir865 China in the World Economy	Wahl- pflicht	Online gestütztes Lernen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir868 Chinese Economy in Transformation	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir869 Business Practice in China	Wahl- pflicht	2 Seminare	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir870 Wirtschaftschinesisch III	Wahl- pflicht	Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir871 Praktikum in China	Wahl- pflicht	Praktikum und Praktikumsbericht	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Gesamt			30	

(3) Masterabschlussmodul

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mam Masterabschlussmodul	Pflicht	1 Kolloquium	6	Forschungskolloquium
	Pflicht	-	24	Masterthesis
		1	30	2

Das Forschungskolloquium ist eine Pflichtveranstaltung, wird jedoch nicht benotet. Es wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 9 MPO als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.